



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.501/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2946An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 W i e n

BRIEF GEBETZENTWURF
Zl. <u>AK 16/189</u>
Datum: 13. OCT. 1992
Verteilt: 18. Nov. 1992 <u>Ba</u>

Betrifft: Waffengesetznovelle 1992*A. Olsch Karant*

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zur Waffengesetznovelle 1992 übermittelt.

Beilagen

11. November 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Niederwieser



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.501/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2946

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

Betrifft: Waffengesetznovelle
zur Zahl 76 003/19 - IV/11/92/L

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 11. November 1992 den vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf der Waffengesetznovelle, Zahl 76.003/19 - IV/11/92/L, beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 40 Abs. 2 des Entwurfes:

In dieser Bestimmung ist das Recht verankert, Daten Dritter zu verarbeiten (und wohl auch zu ermitteln), wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Unklar bleibt, welche Personen "Dritte" nach dieser Bestimmung sein sollen. Eine genauere Definition, welche Personen als "Dritte" im Sinne dieser Bestimmung zu sehen sind - die Erläuterungen lassen darauf schließen, daß es sich dabei um Verfahrensbeteiligte handelt - ist wünschenswert.

2. Zu § 41 Abs. 4 des Entwurfes:

Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die gemäß § 41 Abs. 4 für die Waffenbehörden als Auftraggeber gesperrt sind, soll

- 2 -

auch anderen Behörden (wie z.B. den in § 41 Abs. 2 genannten) verwehrt sein.

25 Kopien der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

11. November 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Miesinger